

„Pass und Personalausweis – gibt es da (außer bei den Gebühren) heute überhaupt noch einen Unterschied?“

Solche Fragen hören wir regelmäßig von Bürgern. Denn aufgrund vieler Erleichterungen bei der Einreise in die meisten unserer unmittelbaren Nachbarländer (Stichwort: „Schengen-Staaten“), aber auch wegen der in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Reiseerleichterungen innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates verwischen sich für viele Bürger die Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis zunehmend.

Bei der umfassenden Novellierung des Personalausweisgesetzes (PAuswG) zum 01.11.2010 wurden viele Regelungen des Pass- und Ausweisrechts aneinander angepasst. Dies war vor allem dort sinnvoll (aber auch notwendig!), wo es um Daten zur Person des Dokumenteninhabers geht. So wäre es ebenso unsinnig wie verwirrend, wenn etwa die Frage, was ein Ordens- oder Künstlername ist bzw. unter welchen Voraussetzungen dieser in ein Ausweisdokument (Pass oder Personalausweis) eingetragen werden kann, unterschiedlich geregelt wäre.

Gerade wegen der umfassenden inhaltlichen Angleichungen ist es aber auch nicht verwunderlich, dass seither selbst bei manchen Mitarbeitern der Pass- und Ausweisbehörden, vor allem bei solchen, die erst seit kurzem in diesem Bereich tätig sind, der Eindruck entsteht, dass zwischen beiden Ausweisdokumenten „eigentlich keine Unterschiede mehr“ vorhanden seien. Doch dem ist keineswegs so! Deshalb ist dort, wo eine Anpassung der Ausweisdokumente noch nicht erfolgt oder möglicherweise auch gar nicht geplant ist, die Verwirrung oft groß. In unserem Newsletter wollen wir Ihnen daher einige der wesentlichen, nach wie vor verbliebenen Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis aufzeigen.

Inhalt

1. Warum gibt es überhaupt noch unterschiedliche Dokumente?	1
2. Einige wesentliche Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis	3
3. Nähere Betrachtung einzelner Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis	5
3.1 Geschlecht des Dokumenteninhabers	5
3.2 Wohnung des Dokumenteninhabers	6
3.3 Änderung der Angaben zur Wohnung in den Dokumenten	6
3.4 Angaben zur Wohnung des Dokumenteninhabers bei Wohnsitz im Ausland	7
4. Schlussbemerkung	7

1. Warum gibt es überhaupt noch unterschiedliche Dokumente?

Um dies zu verstehen, empfiehlt sich ein kurzer Blick in die Historie. Sie stellt sich beim **Pass** in groben Zügen wie folgt dar: Bis zum 1. Weltkrieg (1914-1918) war ein Passzwang oder – gleichbedeutend – eine Passpflicht bei der Ein- und Ausreise in europäische Staaten so gut wie unbekannt. Für das Deutsche Reich legte das (1914 noch als Reichsrecht fortgeltende) „Gesetz des Norddeutschen Bundes über das Passwesen“ vom 12.10.1867 sogar ausdrücklich fest, dass selbst von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze Reisepapiere gefordert werden sollten – und von deutschen Staatsange-

hörigen sowieso nicht, das war als Selbstverständlichkeit keine gesonderte Hervorhebung wert. Entsprechend bestand auch in den meisten anderen europäischen Staaten Passfreiheit. Grenzkontrollen und damit verbundene Befragungen zur Person waren dadurch natürlich nicht ausgeschlossen, sondern durchaus üblich. Besondere Dokumente wurden dabei aber regelmäßig nicht verlangt.

Während des 1. Weltkrieges wurden zur Überwachung des Personenverkehrs dann jedoch sehr rasch der Passzwang und der Sichtvermerkszwang (Visumszwang) eingeführt, auch vom Deutschen Reich. Ein Grenzübertritt ohne entsprechende Dokumente war nicht mehr möglich und wurde durch strikte Kontrollen unterbunden. Der Sichtvermerkszwang wurde später wieder gelockert und entfiel größtenteils. Dagegen blieb es beim Grundsatz der Passpflicht bei der Aus- und Wiedereinreise nach Deutschland und zwar sowohl für Ausländer als auch für deutsche Staatsangehörige. Und selbst wenn die Passpflicht mittlerweile aufgrund einer ganzen Anzahl von Vereinbarungen mit anderen Staaten wesentlich gelockert ist, besteht sie als Grundsatz noch immer.

Wie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Passgesetzes (PassG) zeigt, gilt das – was inzwischen oft Überraschung auslöst – sehr wohl auch für Deutsche. Dort heißt es: „Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.“

Ganz anders entwickelte sich der **Personalausweis**: Während ein Personalausweis nach gelgendem Recht ausdrücklich nur für Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ausgestellt werden darf (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG), war er ursprünglich ausschließlich für „nichtdeutsche Personen“ vorgesehen. Infolge der Gebietsveränderungen und Bevölkerungsverschiebungen nach dem 1. Weltkrieg verloren in größerer Zahl Personen ihre Staatsangehörigkeit oder konnten von dem Staat, dessen Staatsangehörige sie eigentlich

waren, keinen Pass erhalten. Diese Personen unterlagen der inzwischen allgemein eingeführten Passpflicht, konnten sie jedoch nicht erfüllen. Daher wurde als Passersatz ein „Personalausweis“ eingeführt, um solchen „entwurzelten Personen“ helfen zu können.

Im 3. Reich bis zum Ende des zweiten Weltkriegs diente der Personalausweis, damals als „Kennkarte“ bezeichnet, dann dazu, verschiedene Bevölkerungskreise wie wehrpflichtige Männer oder Juden als solche erkennbar zu machen. Damit wurde er letztlich auch ein Instrument zur Diskriminierung von Juden, ein besonders trübes Kapitel in der Geschichte dieses Dokuments.

Im staatsrechtlichen Chaos der vier Besatzungszonen nach dem zweiten Weltkrieg wurde dann für jedermann die Pflicht eingeführt, einen „Personalausweis“ zu besitzen – aus dem Personalausweis entwickelte sich ein allgemeiner innerstaatlicher Identitätsnachweis. Eine Ein- oder Ausreise war damit jedoch nicht möglich.

Nach aktuellem Gesetzesstand sind die beiden Dokumente hinsichtlich ihrer Funktion weitgehend (aber nicht vollständig!) austauschbar: Der Pass kann zur Erfüllung der Ausweispflicht dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 PAuswG) – und der Personalausweis wiederum kann den Pass ersetzen (als ausdrücklicher „Passersatz“ gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassV). Letzteres gilt jedoch nur für die Ausreise aus und für die Einreise nach Deutschland im Verhältnis zu deutschen Behörden. Ob der Personalausweis den Pass auch bei der Einreise in einen anderen Staat ersetzen kann, richtet sich nach den Gesetzen dieses Staates, nicht nach deutschem Recht.

Trotzdem wurde und wird der Personalausweis im Bewusstsein der Bevölkerung inzwischen mehr und mehr als Reisepapier verstanden, denn viele Staaten lassen ihn für die Ein- und Ausreise genügen und fordern keine Vorlage eines Passes mehr. Die ursprüngliche Bedeutung des Personalausweises als Identitätsnachweis im Inland ist dagegen deutlich in den Hintergrund getreten.

Einen ausführlichen Überblick zur historischen Entwicklung von Reisepässen und Personalausweisen finden Sie in unseren Kommentaren (Böttcher/Ehmann oder Ehmann/Brunner) jeweils als Überblick zum entsprechenden Gesetz (Bött-

cher/Ehmann Teil I – Passrecht – Überblick und Teil II – Ausweisrecht – Überblick sowie Ehmann/Brunner, Teil II 1.1.1 – Überblick zum Passgesetz sowie Teil III 1.1 – Überblick zum Personalausweisgesetz).

2. Einige wesentliche Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis

In der nachfolgenden Tabelle wollen wir Ihnen einige Unterschiede in Stichpunkten aufzeigen. Die mit * gekennzeichneten Punkte werden dabei nachfolgend unter 3) noch genauer betrachtet.

	Pass	Personalausweis
Format	Buchform	Scheckkartenformat
Anbringung von Sichtvermerken („Visa“) möglich	Ja	Nein
Grundsätzlicher Geltungsbereich	Weltweit	EU und einige weitere Länder, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden (siehe z.B. Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957, Böttcher/Ehmann, Teil I 9 sowie Ehmann/Brunner, Teil II 3.1)
Verpflichtung, das Dokument mit sich zu führen?	Grundsätzlich ja: Verpflichtung, <u>bei der Ausreise aus oder der Einreise in</u> die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PassG) einen Pass <u>mitzuführen</u> und sich damit auszuweisen	Grundsätzlich nein: Bei Aufenthalt in Deutschland besteht nur die Pflicht, einen Ausweis <u>zu besitzen</u> und ihn auf Verlangen entsprechenden Behörden vorzulegen (§ 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 PAuswG), aber nicht die Pflicht, ihn mit sich zu führen
Mehrere gültige Dokumente für eine Person zulässig?	Grundsätzlich nicht – Ausnahme: wenn ein berechtigtes Interesse am Besitz eines weiteren Passes nachgewiesen wird (§ 1 Abs. 3 PassG)	Nein (§ 4 Abs. 1 PAuswG); eine Ausnahme ist nicht vorgesehen!
Gebühren (in Auszügen)	(Geregelt in Kapitel 4 der Passverordnung – PassV)	(Geregelt in der Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV)
• bei Antragstellern bis 24 Jahren	37,50 € (§ 15 Abs. 1 Nr. 1b PassV)	22,80 € (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 PAuswGebV)
• bei Antragstellern ab 24 Jahren	59,00 € (§ 15 Abs. 1 Nr. 1a PassV)	28,80 € (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PAuswGebV)

	Pass	Personalausweis
Gebühren (Fortsetzung)		
Ausstellung eines „regulären Dokuments“ außerhalb der Dienstzeit	Kein Zuschlag – lediglich die „normale“ Ausstellungsgebühr (siehe hierzu auch Lösung zu Fall 4 im Newsletter 9. September 2013)	Zuschlag zur „normalen“ Ausstellungsgebühr von 13,00 € (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PAuswGebV)
Ausstellung eines „regulären Dokuments“ bei einer nicht zuständigen Behörde		
• sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat	In beiden Fällen: Verdopplung der entsprechenden Gebühr (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 PassV)	13,00 € Zuschlag (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAuswGebV)
• sofern es sich um einen „ Auslandsdeutschen “ handelt		30,00 € Zuschlag (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PAuswGebV)
Beantragung des Ausweisdokuments durch einen minderjährigen Antragsteller selbst	Nein – nicht vorgesehen	(Nur) ab Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 3 PAuswG), da dann auch Beginn der Ausweispflicht
Auf dem Dokument sichtbar eingetragene personenbezogene Daten des Inhabers (Auszug)		
• Geschlecht*	Ja	Nein
• Angabe zur „Wohnung“ des Dokumenteninhabers*	Eintragung des Wohnortes (nicht der vollständigen Anschrift) – allerdings nur auf einer der Passbuchinnenseiten	Eintragung der Anschrift (in der Regel: Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)
Daten des Antragstellers, die nach Ausstellung des Dokuments durch die zuständige Behörde im Dokument <u>sichtbar</u> geändert werden können*	Alle auf den Passbuchinnenseiten eingetragenen Daten (z.B. der Wohnort, aber auch die Größe) können geändert werden.	Lediglich für die Anschrift ist eine Änderung vorgesehen.
Fingerabdrücke	<u>Pflicht</u> zur Aufnahme und Speicherung ab vollendetem sechsten Lebensjahr (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4a Satz 2 PassG)	Fingerabdrücke werden ausdrücklich <u>nur auf Antrag (also freiwillig)</u> aufgenommen und gespeichert (§ 5 Abs. 9 Satz 1 PAuswG)
Auf dem Chip gespeicherte Daten (Auszug)		
• Geschlecht des Dokumenteninhabers*	Ja	Nein
• Angaben zur „Wohnung“ (Wohnort bzw. Anschrift) des Dokumenteninhabers*	Nein	Ja

	Pass	Personalausweis
Auf dem Chip gespeicherte Daten (Fortsetzung)		
• Online-Ausweisfunktion • Digitale Signatur	Nein Nein	Ja Nachträgliche Anbringung möglich
Änderung der auf dem elektronischen Speichermedium (Chip) gespeicherten Daten möglich?	Eine Änderung der darauf gespeicherten Daten ist (jedenfalls derzeit) nicht vorgesehen	Teilweise änderbar (siehe Anschrift, § 19 Abs. 2 Personalausweisverordnung - PAuswV). Die Online-Ausweisfunktion kann jederzeit durch eine Personalausweisbehörde ein- oder ausgeschaltet werden. Eine digitale Signatur kann durch den Dokumenteninhaber nachträglich angebracht und erneuert werden.

3. Nähere Betrachtung einzelner Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis

3.1 Geschlecht des Dokumenteninhabers

Der Pass als Grenzübertrittspapier sieht zur Identifikation des Dokumenteninhabers ausdrücklich die Eintragung des Geschlechts vor (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 6 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 PassG). Obwohl der Personalausweis – wie unter Ziffer 1 erwähnt – ebenfalls als (wenn auch nur innerstaatliches) Identitätspapier gedacht ist, enthält er das Geschlecht jedoch nicht.

Als Grund für die Aufnahme des Geschlechts in den Pass können sicherlich internationale Vereinbarungen zur Gestaltung von Reisedokumenten angeführt werden, die das so vorsehen. Allerdings hätte der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Personalausweisgesetzes durchaus die Möglichkeit gehabt, für eine Anpassung zu sorgen, indem er diese Angabe auch für den Personalausweis vorgibt. Das hätte durchaus nahe gelegen, wurde doch beispielsweise die Aufnahme von Fingerabdrücken in den neuen Personalausweis durch das Bundesinnenministerium unter anderem damit begründet, dass „der Personalausweis damit das Sicherheitsniveau der internationalen Reisedokumente“ erreicht und dass die „Aufnahme bio-

metrischer Merkmale den Sicherheitsempfehlungen der internationalen zivilen Luftfahrtbehörde der Vereinten Nationen (ICAO) entspricht“ (so auf Seite 24, Kapitel 2.4, 3. Absatz des Handbuchs für Personalausweisbehörden). Eine weitere Vorgabe der ICAO bzw. eine Standardangabe in internationalem Reisedokumenten stellt nämlich in diesem Zusammenhang die Geschlechtsangabe des Dokumenteninhabers dar.

Doch anstatt beim Geschlechtsmerkmal für eine Harmonisierung zwischen den Dokumenten zu sorgen, wurde die Eintragung des Geschlechts im Pass mittlerweile faktisch sogar noch erschwert: Wie zuletzt im [Newsletter 10, Oktober 2013](#) ausgeführt, hat das „Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)“ vom 07.05.2013 ([BGBI. I S. 1122](#)) letztlich zum 01.11.2013 die Möglichkeit der Eintragung eines dritten Geschlechts geschaffen. Doch anstatt die Eintragung eines (noch) nicht definierten Geschlechts als „dritte Möglichkeit“ auch im Passrecht ausdrücklich (z.B. durch eine Ergänzung von § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 PassG oder durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift) zu regeln, wie im Personenstands- und im Melderecht, wurde und wird den Mitarbeitern der Passbehörden zugemutet, nun als Grundlage für die Eintragung ein eng-

lisch-sprachiges Dokument der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) heranzuziehen.

Denn laut Aussage der zuständigen Ministerien (so z.B. das Bundesinnenministerium in einem Schreiben vom 16.09.2013, Az. IT 4 – 20105/20#21) war eine Änderung des PassG nicht erforderlich, da bereits „vorrangig anzuwendende EU-Regelungen“ vorhanden seien. So kann der Sachbearbeiter nun in dem (aufgrund [Art. 1 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 in Verbindung mit Punkt 2 von deren Anhang „Mindestsicherheitsnormen für von den Mitgliedstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente“\) für die Gestaltung und Inhalte der Personaldatenseite verbindlich zu beachtenden \[Dokument 9303 der ICAO\]\(#\) im Kapitel IV-11 lfd. Nr. 11/II nachlesen, dass er bei einem Dokumenteninhaber mit nicht festgelegtem Geschlecht beim Geschlechtseintrag auf der Personaldatenseite unter Nr. 5 ein „X“ und in der maschinenlesbaren Zone \(MRZ\) ein „<“ an Stelle von „F“ oder „M“ einzutragen hat \(so Kapitel IV-16 Ziffer 9.7 lfd. Nr. 21 des \[Dokuments 9303 der ICAO\]\(#\)\). Was einem Mitarbeiter vor Ort noch zuzumuten ist und was nicht, scheint hier doch etwas aus dem Blick geraten zu sein.](#)

Der als (inzwischen dritter Entwurf) vorliegende Versuch einer Überarbeitung der aktuell anwendbaren „[Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011](#) soll hier Abhilfe schaffen und in Form einer Verwaltungsvorschrift die nötige Anleitung geben. Das Problem besteht vor Ort allerdings schon jetzt!

3.2 Wohnung des Dokumenteninhabers

Als Identifizierungsmerkmal einer Person sind sowohl beim Pass als auch beim Personalausweis Angaben zur Wohnung des Dokumenteninhabers vorgesehen. Bei einem Pass wird jedoch - anders als beim Personalausweis - nicht die Anschrift (in der Regel bestehend aus Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer), sondern lediglich der Wohnort eingetragen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG sowie § 6 PAuswV einerseits, § 4 Abs. 1

Satz 2 Nr. 9 PassG andererseits). Nachdem der Pass an sich nur als Grenzübergangspapier gedacht ist, ist es auch nachvollziehbar, dass zur Feststellung der Zulässigkeit der Aus- oder Einreise einer Person deren vollständige Anschrift in der Regel nicht erforderlich ist.

Inkonsequent erscheint es in diesem Zusammenhang jedoch, dass bei der Eintragung des Wohnortes im Pass bei Orten mit identischer Bezeichnung (z.B. Berg, Arnstein oder Altdorf) auf eine Klarstellung beispielsweise durch die Angabe der Postleitzahl verzichtet werden soll. Nr. 4.1.9.1 der Passverwaltungsvorschrift untersagt eine solche Klarstellung ausdrücklich. Wenn jedoch beim Wohnort in Kauf genommen wird, dass es – ohne Klarstellung z.B. durch Angabe der Postleitzahl – zu Verwechslungen kommen kann und andererseits das unter vorstehender Ziffer 3.1. des Newsletters erwähnte [Dokument 9303 der ICAO](#) nicht einmal ausdrücklich die Angabe eines Wohnorts fordert, stellt sich letztlich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Wohnortangabe im Pass überhaupt: Denn die Angabe eines Ortes, der aus dem Dokument heraus nicht eindeutig bestimmt werden kann, ist kaum mehr wert als eine völlig fehlende Angabe des Ortes.

Deshalb halten wir an unserer Aussage im [Newsletter 12, Dezember 2013](#) unter Ziffer 2.3 fest, dass es zur Vermeidung von Verwechslungen sinnvoll wäre, in einem Pass bei gleichnamigen Orten zur Klarstellung die Postleitzahl anzugeben. Dieser Ratschlag widerspricht jedoch – wie oben erwähnt – den derzeitigen Vorgaben der Passverwaltungsvorschrift.

3.3 Änderung der Angaben zur Wohnung in den Dokumenten

Veraltet sind die Regelungen der PassVwV zur Änderung der Wohnortangabe im Pass. Hier findet sich unter Nr. 6.2.1.4 noch immer die Aussage, dass die Änderung des Wohnortes im Pass auch mittels eines gesonderten Aufklebers erfolgen kann.

Doch wie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) beim Bundesministerium des Innern (BMI) in Erfahrung bringen konnte, wird es diesen Aufkleber nicht geben – darüber hinaus werde „bei nächster Gelegenheit“ die (noch immer bestehende) Fußnote hierzu in der PassVwV geändert (so Mail des StMI an die bayerischen Passbehörden vom 19.12.2011, Az. IC2-2021.1-22).

Die Änderung der Anschrift im Personalausweis erfolgt entsprechend § 19 Absätze 1 und 2 der PAuswV durch Anfertigung und Anbringung eines entsprechenden Änderungsaufklebers (Muster siehe unter Anhang 1 zur PAuswV) auf dem Personalausweis. Darüber hinaus wird auch die Anschrift auf dem Chip des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde geändert.

Die Änderung des Wohnortes im Pass erfolgt im Gegensatz dazu dadurch, dass der bisherige Eintrag gestrichen und entsprechend Nr. 6.2.1.4 Abs. 1 der PassVwV mittels Passschreibmaschine (ein kaum noch vorhandenes Gerät) oder „EDV-Druckeinrichtung“ berichtigt wird – aber eben nicht durch die Anbringung eines Aufklebers.

Nicht verschwiegen sei, dass die Praxis bei der Änderung des Wohnorteintrags im Pass sicherlich anders verfährt als vorstehend beschrieben. So wird die Änderung des Wohnorteintrags auf der 1. Passbuchinnenseite in der Regel durch Streichung des alten Wohnorteintrags, Bestätigung der Streichung durch Anbringung eines Siegels neben dem gestrichenen Eintrag und Eintragung des neuen Wohnortes (allerdings wohl weder durch Passschreibmaschine noch durch „EDV-Druckeinrichtung“) erfolgen.

Entsprechend der unter Nr. 6.2.1.4 PassVwV beschriebenen Vorgehensweise zur Änderung des Wohnorts wird in der Praxis nur dann verfahren, wenn auf der 1. Passbuchinnenseite alle drei Felder für den Wohnort „verbraucht“ sind.

Die Regelung in Nr. 6.2.1.4 PassVwV zur Wohnortänderung wurde erst durch die PassVwV vom 17.12.2009 eingeführt – die vorherige PassVwV vom 03.07.2000 enthielt keine Regelung zur

Wohnortänderung. Diese Regelung wurde daher wohl nur aufgenommen, um die Verwendung des dort angekündigten Änderungsaufklebers vorzubereiten. Leider kam er nie und wird – wie schon erwähnt – nicht mehr kommen. Bleibt daher zu hoffen, dass bei der längst erforderlichen Änderung auch den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen wird.

3.4 Angaben zur Wohnung des Dokumenteninhabers bei Wohnsitz im Ausland

Auch bei diesem Punkt gibt es Abweichungen der Eintragungen in Pass oder Personalausweis. Hat der Dokumenteninhaber keinen Wohnsitz in Deutschland sondern im Ausland, ist

- im Pass der Wohnort im Ausland (Nr. 4.1.9.2 PassVwV),
- im Personalausweis „keine Hauptwohnung in Deutschland“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 9, 2. Alternative PAuswG)

einzutragen.

Ein weiterer formaler Unterschied, der hierbei noch zu erkennen ist: Die Regelung für die Eintragung der Anschrift im Personalausweis ergibt sich direkt aus dem Gesetz – für den Eintrag im Reisepass ist dies „nur“ in der Passverwaltungsvorschrift geregelt. Ein Grund für diese Abweichung ist nicht erkennbar.

4. Schlussbemerkung

Wie Sie gesehen haben, bestehen weit mehr Unterschiede zwischen Pass und Personalausweis, als es auf den ersten Blick erscheint. Nicht immer jedoch sind diese Unterschiede sinnvoll – eine weitere „Harmonisierung“ des Pass- und Ausweisrechts wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern aus Sicht der Praxis vielfach dringend notwendig.

Bleibt daher zu hoffen, dass erste Absichtserklärungen der zuständigen Ministerien hinsichtlich der

„Harmonisierung“ der Begrifflichkeiten im Bereich der Wohnort- bzw. Anschrifteneintragungen durch weitere Harmonisierungsschritte ergänzt werden und vor allem: dass sie nicht reine Absichtserklärungen bleiben. Denn leider wären es (wenn man etwa an den unter Ziffer 3.3 erwähnten Ände-

rungsaufkleber zur Wohnortänderung im Pass denkt) nicht die ersten Ankündigungen, die letztlich zu keinem Ergebnis führen.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner